

16901/AB
Bundesministerium vom 01.03.2024 zu 17458/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.005.368

Wien, 1. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17458/J vom 3. Jänner 2024 der Abgeordneten Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Jahr 2023 war ein Verfahren vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission (BGBK) wegen behaupteter Diskriminierung beim beruflichen Aufstieg (Funktion) aufgrund des Geschlechts (§ 4 Z 5 B-GIBG) und behauptetem Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot gemäß dem Frauenförderungsplan des BMF anhängig. Dieses Verfahren ist noch bei der BGBK anhängig.

Zu 2.:

Es liegt kein solcher Fall vor.

Zu 3.:

In einem Fall betreffend ein Verfahren wegen behaupteter Diskriminierung beim beruflichen Aufstieg (Funktion) aufgrund des Alters (§ 4 Z 5 B-GIBG) erging verfahrensbeendend ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG).

Ein weiterer Fall betreffend ein Verfahren wegen behaupteter Diskriminierung beim beruflichen Aufstieg (Funktion) aufgrund des Alters (§ 4 Z 5 B-GIBG) ist nach erhobener außerordentlicher Revision gegen ein Erkenntnis des BVwG noch beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) anhängig.

Zu 3.a.:

Es kam 2023 in einem Fall aufgrund eines Erkenntnisses des BVwG zu einer Schadenersatzleistung gemäß § 18a Abs. 1 und 2 Z 1 B-GIBG in der Höhe von 7.070,55 Euro und zu einer Entschädigungszahlung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung gemäß § 18a Abs. 1 iVm § 19b B-GIBG in der Höhe von 5.000,00 Euro (ergibt somit eine auszahlte Gesamtsumme von 12.070,55 Euro).

Das BMF war im Jahr 2023 in einem weiteren Fall in Vertretung der Republik Österreich als Dienstgeber und beklagte Partei an einem (erstinstanzlichen) gerichtlichen Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht beteiligt. Aufgrund eines durch die BMG-Novelle 2022 bedingten Zuständigkeitsübergangs vom vormaligen BMDW zum BMF gelangte die klagende Bedienstete in den personellen Zuständigkeitsbereich des BMF. Diese zeitlich bereits vor In-Kraft-Treten der BMG-Novelle 2022 anhängig gewordene Schadenersatzklage stützte sich auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und eine behauptete Diskriminierung dieser Bediensteten beim beruflichen Aufstieg aufgrund des Alters und des Geschlechts. Das Gerichtsverfahren endete durch einen Vergleich mit einem Vergleichsbetrag in Gesamthöhe von 53.233,37 Euro (einschließlich eines immateriellen Schadenersatzes sowie eines Kostenbeitrags).

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

